

ALSO

Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e.V.

Donnerschweer Str. 55

26123 Oldenburg

Fon: 0441/16313

www.also-zentrum.de

Mail: also@also-zentrum.de



Thema: Geringfügige Beschäftigung (Stand 01.01.2019)

Was ist eine geringfügige Beschäftigung?

Eigentlich gibt es zwei Formen der geringfügigen Beschäftigung: die kurzfristige Aushilfe und den Minijob. Erklärt wird hier nur der Minijob. Sinn des Minijobs ist, möglichst wenig Abgaben zahlen zu müssen. Allerdings gilt das nur für Arbeitnehmer, weil Arbeitgeber recht viel oben drauf zahlen müssen, solange es sich nicht um Beschäftigung in Privathaushalten handelt.

Rentenversicherung

Mini ist ein Job nur, wenn der Verdienst pro Monat gering bleibt, wobei sich die Grenze mit dem 1.1.2013 von 400 € auf 450 € erhöht hat. Vor dem 31.12.2012 waren Minijobs sozialversicherungsfrei, es sei denn, man hat auf eigenen Antrag freiwillig eine Ergänzungszahlung in die Rentenversicherung getätigt. Für Jobs, die ab dem 1.1.2013 aufgenommen werden und die bis zu 450 € monatlich einbringen, gelten die neuen Minijobregelungen: Die vormals freiwillige Zuzahlung wird nun routinemäßig vom Lohn abgezogen, wenn dem nicht im ersten Monat der Beschäftigung widersprochen wird. Man ist folglich nur durch eigenen Antrag vollkommen sozialversicherungsfrei, ansonsten aber mit 3,6% rentenversichert. Bei einem monatlichen Verdienst von 450 € wären dies 16,20 € Abzug vom Bruttolohn.

Dieser Abzug könnte z. B. für Arbeitslose sinnvoll sein, die den Job neben dem Arbeitslosengeldbezug ausüben: Da sie in der Regel ohnehin nur 165 € anrechnungsfrei zum Arbeitslosengeld dazuverdienen dürfen, sollten sie überlegen, ob sie nicht lieber Rentenversicherungsbeiträge zahlen, die ihnen noch einmal nützen könnten. Das ist sicher besser, statt sich den gleichen Betrag vom Alg abziehen zu lassen.

Steuern

In der Regel führt der Arbeitgeber „aus eigener Kasse“ pauschal zwei Prozent als Lohnsteuer an die Minijobzentrale in Cottbus ab. Weitere Steuern werden nicht fällig. Es ist aber auch möglich, den Arbeitgeber zum Verzicht auf die pauschale Versteuerung zu überreden. Statt dessen müssen dann geringfügig

Beschäftigte den Lohn aus der geringfügigen Beschäftigung selber „über die Lohnsteuerkarte“ versteuern – also zu dem Steuersatz, der sich aus ihrem steuerpflichtigen Gesamteinkommen ergibt. Das kann z. B. günstig sein für Leute, die auch **Wohn-geld** beziehen, da das Wohngeldamt dann bei der Berechnung des Wohngeldes ihr anzurechnendes Einkommen um einen Freibetrag für Werbungskosten in Höhe von (mindestens) 1.000 € jährlich mindern muss.

Hauptbeschäftigung und zudem eine weitere geringfügige Beschäftigung

Es ist möglich, neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung einen Minijob auszuüben. Auch hier zahlen Beschäftigte für ihre geringfügige Beschäftigung selbst keine Steuern, sofern der Arbeitgeber führt pauschal zwei Prozent ab.

Mehrere geringfügige Beschäftigungen nebeneinander

Grundsätzlich können Betroffene auch mehrere Minijobs gleichzeitig ausüben. Zusammengerechnet darf dabei aber die Monatsobergrenze nicht überschritten werden, ansonsten werden beide Jobs den Status „Minijob“ verlieren und beide als normale sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen angemeldet.

Dann teilen sich „Arbeitnehmer“ (AN) und „Arbeitgeber“ (AG) die Beiträge zunächst nicht zu gleichen Teilen, wie es aus „Normal-Arbeitsverhältnissen“ geläufig ist: Zwischen 400 und 800 € (Beschäftigungsbeginn bis 31.12.2012) bzw. zwischen 450 bis 850 € (Beschäftigungsbeginn ab 2013) liegt die so genannte **Gleitzone**. Sie beginnt mit relativ niedrigen Arbeitnehmer-Anteilen an den Sozialversicherungsbeiträgen. Je höher das Brutto-Einkommen wird, desto mehr steigt der AN-Anteil. Die hälftige Verteilung setzt ein, sobald die obere Gleitzonegrenze überschritten wird. Wer Einkommen im Bereich der Gleitzone erwirtschaftet und nicht erst vom Arbeitgeber erfahren will, wie hoch der eigene Anteil an den Sozialversicherungsbeiträgen sein wird, sollte sich deshalb im Einzelfall beraten lassen.

Wenn das Einkommen aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen stammt, müssen sich die verschiedenen Arbeitgeber die Beiträge anteilig teilen.

Beispiel: Eine Frau verdient in einer ersten Beschäftigung 400 €, und in einer zweiten 300 €. In diesem Fall müsste der erste Arbeitgeber 4/7 der auf der Grundlage des Gesamtverdienstes von 700 € ermittelten Arbeitgeberanteils an den Sozialabgaben zahlen, während der zweite Arbeitgeber 3/7 davon zu tragen hätte.

Gleichbehandlung mit anderen Beschäftigten

Grundsätzlich gilt, dass geringfügig Beschäftigte nach § 4 Abs.1 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes mit Arbeitenden in anderen Beschäftigungsformen gleich behandelt werden müssen. Dies bedeutet z. B., dass geringfügig Beschäftigte Anspruch auf sechs Wochen Lohnfortzahlung im Krankheitsfall haben. Ebenso haben sie Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn gesetzliche Feiertage auf Wochentage fallen, die normalerweise Arbeitstage wären. Außerdem gilt ab dem 1.1.2019 auch, von einigen Ausnahmetatbeständen abgesehen, ein gesetzliche Mindestlohn von 9,19 EUR je Arbeitsstunde - auch bei einer geringfügigen Beschäftigung.

Urlaub

Geringfügig Beschäftigte haben auch Anspruch auf Urlaub. Und zwar wenigstens auf den gesetzlichen Mindesturlaub von 24 Tagen. Gibt der Betrieb seinen Vollzeitbeschäftigten mehr Urlaub – z. B. sechs Wochen – dürfen geringfügig Beschäftigte ihnen gegenüber nicht ohne sachlichen Grund schlechter behandelt werden.

Weihnachts- und Urlaubsgeld

Ob ein Betrieb überhaupt Weihnachts- oder Urlaubsgeld zahlt, richtet sich nach dem Tarifvertrag bzw., wenn dieser im Betrieb nicht gilt, nach den Abmachungen im einzelnen Arbeitsvertrag.

Auch hier gilt aber die Regel, dass geringfügig Beschäftigte nicht schlechter gestellt werden dürfen als Vollzeitbeschäftigte. Zahlt der Arbeitgeber Weihnachts- und Urlaubsgeld an seine Vollzeitbeschäftigten, so müssen auch die geringfügig Beschäftigten diese Leistungen anteilig bekommen. Die Höhe dieser anteiligen Einmalzahlung errechnet sich aus dem Verhältnis der Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden des/der geringfügig Beschäftigten zu denen einer Vollzeitkraft.

Kündigung

Der gesetzliche Kündigungsschutz gilt auch für geringfügig Beschäftigte, die länger als sechs Monate in ihrem Betrieb arbeiten. Grundsätzlich gilt dann also eine vierwöchige Kündigungsfrist, die sich bei längerer Beschäftigung in demselben Betrieb entsprechend verlängern kann.

Änderungen zum 1.1.2013

* Für alle, die ihre Beschäftigung **ab dem 1.1.2013** neu aufgenommen haben oder jetzt erst neu aufnehmen, ist ein regelmäßiges monatliches Arbeitseinkommen von **450 €** die Grenze für die geringfügige Beschäftigung.

* Wer seine geringfügige Beschäftigung **ab dem 1.1.2013** neu aufgenommen hat oder jetzt erst neu aufnimmt, muss dafür grundsätzlich eigene Beiträge zur Rentenversicherung zahlen. Wer das nicht will, muss im ersten Monat der neuen Beschäftigung einen Befreiungsantrag stellen. Wer diese Frist versäumt, kann sich, solange der Minijob weiter läuft, später nicht mehr von der Beitragspflicht zur Rentenversicherung befreien lassen.

* **Bei denjenigen, die ihre jetzige Beschäftigung schon bis spätestens im Dezember 2012 aufgenommen haben, gelten die damaligen Regelungen bezüglich der Beitragszahlungen in die Rentenversicherung im Prinzip fort. Dies jedenfalls, solange das damalige Beschäftigungsverhältnis weiter geht und sich zugleich der Lohn nicht auf mehr als 400 € monatlich erhöht, etwa aufgrund des aktuell gültigen Mindestlohns. Wer also bisher von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreit war, muss auch jetzt keine Beiträge zur Rentenversicherung zahlen, solange bei ihr oder ihm der Arbeitslohn 400 € im Monat nicht überschreitet.** Denn für diesen Personenkreis gilt bezüglich der Verpflichtung zur Versicherung in der Rentenversicherung eine unbefristet gültige Übergangsregelung.

ALSO-Beratung:

**montags, mittwochs und donnerstags
von 9.00 bis 13.00 Uhr
und montags von 17.30 bis 19.30 Uhr
(letzteres nur nach Terminvergabe)**

Gefördert durch:



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung